

BGer 1C_578/2022 vom 9. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_578_2022

FR: TF 1C_578/2022 du 9 décembre 2022

IT: TF 1C_578/2022 del 9 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

E. 2

Streitgegenstand ist einzig die Frage, ob das Verwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid Bundesrecht verletzt hat, indem es die Verfügung der Kantonspolizei vom 7. April 2021 schützte. Die Beschwerdeführerin setzt sich indessen nur am Rande damit auseinander, sondern macht über weite Strecken Ausführungen zur Vorgeschichte bzw. zur im Nachgang ihrer Scheidung erfolgten betriebsrechtlichen Pfändung und Verwertung der von ihr bewohnten Liegenschaft und zur anschliessenden Ausweisung. Abgesehen davon, dass diese Fragen abschliessend beurteilt wurden - allein das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang bereits rund 30 Beschwerden der Beschwerdeführerin behandelt - waren sie nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Diese Ausführungen gehen damit an der Sache vorbei.

E. 3

In Bezug auf die polizeiliche Unterstützung des Gemeindeammannamtes behauptet die Beschwerdeführerin zwar (Beschwerde S. 2 oben), die Gemeindepolizisten, die zur Durchführung der Ausweisung an ihre Haustüre gekommen seien, seien von anderen Beamten in Uniformen der Kantonspolizei begleitet gewesen. Diese blosser, unbelegte Behauptung ist allerdings nicht geeignet, die auf die Durchsicht ihrer Einsatzprotokolle gestützte Feststellung der Kantonspolizei, ihre Beamten seien an der Ausweisung nicht beteiligt gewesen, in Frage zu stellen. Dies um so weniger, als Polizeiuniformen, zumal in der emotional stark belasteten Situation einer Ausweisung, leicht verwechselt werden können. Zudem führt die Beschwerdeführerin an anderer Stelle (Beschwerde S. 7 unten) selber aus, die Beamten der Kantonspolizei hätten nicht aktiv an der Ausweisung teilgenommen. Sie wirft ihnen vielmehr bloss vor, diese nicht verhindert zu haben, obwohl sie von ihr wiederholt dazu aufgefordert worden seien. Sie hätten sich dadurch der Unterlassung der Nothilfe schuldig gemacht. Der Vorwurf entbehrt jeder Grundlage, die Kantonspolizei war weder berechtigt noch verpflichtet, die zuständigen Behörden am Vollzug der Ausweisung zu hindern.

E. 4

Zusammenfassend bringt die Beschwerdeführerin damit nichts vor, was geeignet wäre, den angefochtenen Entscheid bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist. Damit wird ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.